

Vorblatt

Ziel(e)

- Beibehaltung des unionsrechtskonformen Zustandes auch über den 1. Dezember 2015 hinaus.

Die Richtlinie 86/217/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Luftdruckmeßgeräte für Kraftfahrzeugreifen, ABl. Nr. L 152 vom 06.06.1986 S. 48, wurde von Österreich in den Eichvorschriften für Reifendruckmessgeräte umgesetzt. Mit 1. Dezember 2015 wird diese Richtlinie aufgehoben. Entsprechende Bestimmungen in den Eichvorschriften, die auf Unionsrecht Bezug nehmen (zB „EWG“-Bauartzulassung) müssen daher sprachlich so gestaltet werden, dass sie nur mehr rein innerstaatliche Anforderungen darstellen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Änderung der Eichvorschriften für Reifendruckmessgeräte

Wesentliche Auswirkungen

Bei dieser Änderung der Eichvorschriften handelt es sich um keine inhaltliche Änderung. Die bisherigen unionsrechtlichen Anforderungen an die Messgerätetechnik sollen als innerstaatliche Bestimmungen weiter gelten. Es entstehen daher weder für die öffentliche Hand noch für Unternehmen zusätzliche Kosten.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1. Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Abgeschlossenes Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 183/1999 in der geltenden Fassung bzw. der durch dieses umgesetzten Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Reifendruckmeßgeräte geändert werden

Einbringende Stelle: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ 2015
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes.“ der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1, werden die bisher unionsrechtlich geregelten Anforderungen an Reifendruckmessgeräte (Richtlinie 86/217/EWG) mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben.

Die österreichische Umsetzung der Richtlinie 86/217/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Luftdruckmeßgeräte für Kraftfahrzeugreifen, ABl. Nr. L 152 vom 06.06.1986 S. 48, erfolgte in den Eichvorschriften für Reifendruckmessgeräte.

Diese regeln neben den innerstaatlichen auch die unionsrechtlichen Anforderungen an diese Messgeräte.

Die Umsetzung der Aufhebung der unionsrechtlichen Anforderungen mit 1. Dezember 2015 erfolgt daher durch die Änderung der Eichvorschriften. Die Richtlinie 2011/17/EU gesteht den Mitgliedstaaten keinen zeitlichen oder inhaltlichen Umsetzungsspielraum zu.

Betroffen von dieser Verordnung sind Hersteller von Reifendruckmessgeräten, denen nach Außerkrafttreten der unionsrechtlichen Bestimmungen weiterhin unverändert die (nationale) Zulassung der hergestellten Geräte ermöglicht wird. Mittelbar betroffen sind Unternehmen, die die gegenständlichen Messgeräte verwenden oder bereithalten, wie insbesondere Tankstellen, Werkstätten und der Reifenhandel. Da die Verwendungsbestimmungen und die technischen Anforderungen aber unverändert bleiben, haben diese Eichvorschriften keine negativen Auswirkungen auf unmittelbar oder mittelbar Betroffene. Derzeit ist Verwendung von ca. 8 000 Reifendruckmessgeräten im eichpflichtigen Verkehr bekannt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Nullszenario: Verstoß gegen die Richtlinie 2011/17/EU, Vertragsverletzungsverfahren

Alternativen: keine

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Zur Evaluierung der Zielerreichung (Unionsrechtskonformität) wird durch das BEV untersucht, ob ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen

Nichtumsetzung der Richtlinie 2011/17/EU (konkret die Aufhebung der Richtlinie 86/217/EWG) eingeleitet wurde und mit welchem Ergebnis es allenfalls abgeschlossen wurde.

Ziele

Ziel 1: Beibehaltung des unionsrechtskonformen Zustandes auch über den 1. Dezember 2015 hinaus.

Beschreibung des Ziels:

Die Richtlinie 86/217/EWG wurde von Österreich in den Eichvorschriften für Reifendruckmessgeräte umgesetzt. Mit 1. Dezember 2015 wird diese Richtlinie aufgehoben. Entsprechende Bestimmungen in den Eichvorschriften, die auf Unionsrecht Bezug nehmen (zB „EWG“-Bauartzulassung) müssen daher sprachlich so gestaltet werden, dass sie nur mehr rein innerstaatliche Anforderungen darstellen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die geltenden Eichvorschriften würden ab 1. Dezember 2015 in Widerspruch zu Unionsrecht stehen.	Die geänderten Eichvorschriften sind mit 1. Dezember 2015 in Kraft getreten und setzen die Richtlinie 2011/17/EU vollständig um.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Änderung der Eichvorschriften für Reifendruckmessgeräte

Beschreibung der Maßnahme:

Die Änderung der Eichvorschriften erfolgt durch Beseitigung der außer Kraft getretenen „EWG“-Bestimmungen unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der bisher geltenden messtechnischen Bestimmungen als rein innerstaatliche Rechtsvorschriften, um die erforderliche Rechtskontinuität sicher zu stellen. Es erfolgen somit keine inhaltlichen Änderungen, womit die Anforderungen an die Messtechnik der Reifendruckmessgeräte unverändert bleiben.

Übergangsbestimmungen stellen sicher, dass die Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2011/17/EU erfüllt werden ("Die gemäß den Richtlinien ... 86/217/EWG bis zum 30. November 2015 ausgestellten EG-Bauartzulassungen und EG-Bauartzulassungsbescheinigungen behalten ihre Gültigkeit") und dass bisher gültig geeichte Messgeräte bei Inkrafttreten der neuen Regelungen nicht schlagartig obsolet werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die geltenden Eichvorschriften würden ab 1. Dezember 2015 in Widerspruch zu Unionsrecht stehen.	Die geänderten Eichvorschriften sind unionsrechtskonform.

Abschätzung der Auswirkungen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.